

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0039/14/3.10.1

Düsseldorf, den 25.11.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung
der Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³
Gesamtanlage) durch Umnutzung auf Saure Verkupferung
(Wirkbadvolumen 20m³)
der Firma Hille & Müller GmbH,
Am Trippelsberg 48,
40589 Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hille & Müller GmbH mit Bescheid vom 04.11.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage am Standort Am Trippelsberg 48, 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schubert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Hille & Müller GmbH
Am Trippelsberg 48
40589 Düsseldorf

Datum: 17. November 2014
Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0039/14/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Hans-Jürgen Schubert
Zimmer: 112
Telefon:
0211 475-1288
Telefax:
0211 475-2790
hans-juergen.schubert@
brd.nrw.de
Katharina Fojcik

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³ Gesamtanlage) durch Umnutzung auf Saure Verkupferung (Wirkbadvolumen 20 m³)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.05.2014, zuletzt ergänzt am 21.10.2014

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0039/14/3.10.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 12.05.2014, zuletzt ergänzt am 21.10.2014, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³ Gesamtanlage) durch Umnutzung auf Saure Verkupferung (Wirkbadvolumen 20 m³) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Hille & Müller GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der

**Oberflächenbehandlungsanlage
(Wirkbadvolumen 132 m³ Gesamtanlage)**

am Standort

**Hille & Müller GmbH ,
Am Trippelsberg 48, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 22, Flurstück 125**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Die Umnutzung der Nickel 2-Anlage Wirkbadvolumen 20 m³ auf Saure Verkupferung (Kupfer-1-Anlage) Betriebseinheit 1 BE 1 Saure Verkupferung
- b) Aufstellung eines Elektrolytpuffertanks für die Kupfer-1-Anlage mit einem Volumen von 9,9 m³

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 400.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1955,00 Euro

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200000023730

an die Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.



Hinweis:

Seite 4 von 14

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Hille & Müller GmbH betreibt am Standort, Am Trippelsberg 48 in 40589 Düsseldorf eine Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³ Gesamtanlage). Die bestehende Anlage soll durch Umnutzung der Nickel 2-Anlage auf Saure Verkupferung (Wirkbadvolumen 20 m³) geändert werden. Die Hille & Müller GmbH in 40589 Düsseldorf hat für dieses Vorhaben am 12.05.2014 zuletzt ergänzt am 21.10.2014, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Ge-



nehmung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Seite 5 von 14

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Immissionsschutz (VAwS)
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht, Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in



den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 5, komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Betrachtung Störfallverordnung:

Die Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³ Gesamtanlage) unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Sie ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Hille & Müller GmbH in Düsseldorf. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage werden die sich aus den Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt.



Betrachtung Lärm:

In Bezug auf den von der Anlage verursachten Lärm ergibt sich gegenüber dem bisherigen Betriebszustand keine relevanten Veränderungen, da lediglich eine Umnutzung der Nickel 2-Anlage vorgenommen wird.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern wird in der Schallimmissionsprognose der ISRW Dr. Klapdor GmbH vom 12.11.2012 nachgewiesen.

Betrachtung der staubförmigen Emissionen:

Alle in der Anlage entstehenden relevanten emittierenden Stoffe werden vollständig über Ablufthauben gefasst, mittels Sprühwäscher gereinigt und über bestehende Abluftkamine senkrecht nach oben ins Freie geleitet.

Durch Nebenbestimmung Nr. 2 der Anlage 2 wird sichergestellt, dass die maßgeblichen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Erfahrungsgemäß werden die Grenzwerte beim Galvanisieren sicher unterschritten. Eine Beeinträchtigung, Störung oder Belästigung der unmittelbaren Nachbarschaft kann somit ausgeschlossen werden.

Betrachtung Gewässerschutz (VAwS)

Die Umnutzung der Nickel 2-Anlage auf Saure Verkupferung erfordert Instandsetzungsarbeiten. Nach Ertüchtigung der Anlage erfolgt vor der Inbetriebnahme eine Begehung von einem anerkannten VAwS-Sachverständigen.

Der Elektrolytpuffertank für die Kupfer-1-Anlage mit einem Volumen von 9,9 m³ hat eine aktuelle bauaufsichtliche Zulassung. Der Behälter wird vor der Inbetriebnahme von einem anerkannten VAwS-Sachverständigen geprüft.

Durch Nebenbestimmung Nr. 3 der Anlage 2 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe berücksichtigt werden.

Betrachtung Abfallwirtschaft Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der vorliegende AZB beinhaltet eine ausreichende Darstellung des Ausgangszustands für den Boden und das Grundwasser. Der AZB wur-



de in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beschreibt neben dem hier relevanten Anlagenbereich auch die Altlastensituation auf dem Betriebsgrundstück.

Für den AZB wurden nicht nur die für die saure Verkupferung neu eingesetzten Stoffe untersucht, sondern ebenfalls die relevanten Stoffe der Nickel-Anlagen. Die relevant gefährlichen Stoffe sind in Anlage 4.1 des AZB aufgelistet.

Durch Nebenbestimmung Nr. 4 der Anlage 2 wird sichergestellt, dass die Anforderungen an den AZB erfüllt werden.

Betrachtung Wasserwirtschaft

Die Spülwässer aus der Sauren Verkupferung werden ausschließlich im Kreislauf (Kaskadensystem) geführt. Es existiert keine Ableitung in die Kanalisation.

Das Spülwasser aus der Schlagwäsche (Vorbehandlung) gelangt ohne Vorbehandlung in die Indirekteinleitung. Hierfür wird eine neue Messstelle zur Überwachung eingerichtet.

Die Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung wird durch Nebenbestimmung Nr. 5 der Anlage 2 sichergestellt.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³ Gesamtanlage) durch Umnutzung der Nickel 2-Anlage auf Saure Verkupferung (Wirkbadvolumen 20 m³) wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Düsseldorf

Seitens der Stadt Düsseldorf werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- bauordnungs- und brandschutzrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hille & Müller GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.05.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Wirkbadvolumen 132 m³ Gesamtanlage) durch Umnutzung der Nickel 2-Anlage auf Saure Verkupferung (Wirkbadvolumen 20 m³) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.955,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.955,00 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1, genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 380,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 400.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 2.250,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen.



sichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall fallen keine anderen gebührenpflichtigen Genehmigungen an die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einbezogen werden.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.575,00 Euro.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforde-



rungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **380,00 Euro**.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-SchG der Oberflächenbehandlungsanlage (132 m³) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.955,00 Euro** festgesetzt.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schubert)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0039/14/3.10.1

Anlage 1
 Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Antragsanschreiben vom April 2014 und Inhaltsverzeichnis.....	3 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Antragsformular 1 vom 12.05.2014 und Kurzbeschreibung.....	5 Blatt
2.	Pläne	
2.1	Anlage 2.1 Auszug aus der deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 5000 (ID 175975).....	1 Blatt
2.2	Anlage 2.2.1 Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung (ID 176210).....	1 Blatt
2.3	Anlage 2.2.2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan (ID 176839).....	1 Blatt
3.	Bauvorlagen	4 Blatt
4.	Anlage- und Betrieb	
4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	7 Blatt
4.2	Schematische Darstellung / Fließbild.....	1 Blatt
4.3	Maschinenaufstellungsplan	
4.4	Anlage 4.3.1 Schema „saure“ Verkupferung ID 176820.....	1 Blatt
4.5	Anlage 4.3.2 Maschinenaufstellungsplan „saure“ Verkupferung ID 176231.....	1 Blatt



4.6	Anlage 4.3.3 Werkzeichnung „saure“ Verkupferung ID 176864.....	1 Blatt
4.7	Anlage 4.3.4 Aufstellungsplan Neutralisationsanlage ID 176792.....	1 Blatt
4.8	Anlage 4.3.5 Lageplan – Kellergeschoß inkl. Projektion der Anlage ID 176792.....	1 Blatt
4.9	Anlage 4.4 Immissionsprognose schalltechnisches Gutachten vom 12.11.2012 / Ba des ISRW Dr. –Ing. Klapdor GmbH.....	12 Blatt
4.10	Anlage 4.5 Formulare Formular 2 bis Formular 8.....	19 Blatt
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
5.1	Ausgangssituation.....	1 Blatt
5.2	Anlagen und Verfahrensbeschreibung.....	2 Blatt
5.3	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung Anlage 2.....	1 Blatt
5.4	Einordnung im Sinne der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß UVPG.....	2 Blatt

Anlagenverzeichnis

Lagepläne

5.5	Anlagen 1.1 Übersichtsplan, Lageplan (ID 172689)	1 Blatt
5.6	Anlagen 1.2 Lageplan der Maschineneinheit „saure Verkupferung“ (ID 172691)	1 Blatt
5.7	Anlagen 2 Grundfließbild der „sauren Verkupferung“ (ID 173945).....	1 Blatt
5.8	Anlagen 3 Kommentierte Liste zur Einordnung im Sinne der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß UVPG (ID 172648).....	14 Blatt
5.9	Anlagen 4 Bebauungsplan (Text) zur Ausweisung von Baugebieten in der Landeshauptstadt Düsseldorf; Stadtbezirk 9; Rechtsverbindlich 28. August 1982	



(ID 176162).....	12 Blatt
5.10 Anlagen 5 Flächennutzungsplan (ID 172677).....	2 Blatt
5.11 Anlagen 6 Regionalplan (ID 172696).....	2 Blatt
5.12 Anlagen 7 Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Abstände zum geplanten Standort der „sauren Verkupferung“ (ID 176109).....	1 Blatt
5.13 Anlagen 8 Lageplan „Naturschutzgebiete“ „ NE-003 / DE-4807-301 Zonser Grind“(ID 172678).....	1 Blatt
5.14 Anlagen 9 Lageplan „Biotop-, Naturschutz-, FFH-Gebiete“(ID 172680).....	1 Blatt
5.15 Anlagen 10 Lageplan „Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete“(ID 172679).....	1 Blatt
5.16 Anlagen 11 Lageplan „Überschwemmungsgebiet Düsseldorf Süd; Amtsblatt 23 2011 zu Hochwasser- schutzkarte“ (ID 173156).....	1 Blatt
5.17 Anlagen 12 Lageplan „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (ID 172681).....	1 Blatt
 6. Sonstige Unterlagen	
6.1 Sicherheitsdatenblätter.....	124 Blatt
6.2 Ausgangszustandsbericht.....	10 Blatt
 6.3 Anlagenverzeichnis	2 Blatt
6.4 Anlage 1 Übersichtsplan.....	1 Blatt
6.5 Anlage 2 Lagepläne des Standortes	
6.6 Anlage 2.1 Lageplan mit Untersuchungspunkten.....	1 Blatt
6.7 Anlage 2.2 Detailplan Bohrpunkte Außenlager.....	1 Blatt
6.8 Anlage 2.3 Detailplan Bohrpunkte Saure Verkupferung Nickelanlagen.....	und 1 Blatt
6.9 Anlage 2.4 Detailplan Bohrpunkte Neutralisation.....	1 Blatt
6.10 Anlage 3 Grundfließbild Saure Verkupferung.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 4



6.11	Anlage 4 Tabellarische Übersichten	
6.12	Anlage 4.1 Anlagenbezogene Übersichten über eingesetzte Stoffe, Mengen- und Stoffrelevanz.....	3 Blatt
6.13	Anlage 4.2 Ergebnisse der Voruntersuchungen im Grundwasser.....	1 Blatt
6.14	Anlage 4.3 Tabellarische Übersicht über den Parameterumfang.....	1 Blatt
6.15	Anlage 4.4 Aktuelle Analysenergebnisse der Bodenproben.....	1 Blatt
6.16	Anlage 4.5 Aktuelle Analysenergebnisse der Grundwasserproben.....	1 Blatt
6.17	Anlage 5 Fotodokumentation der Untersuchungs- punkte.....	10 Blatt
6.18	Anlage 6 Bohrprofile der Rammkernsondierungen.....	4 Blatt
6.19	Anlagen 7 Entnahmeprotokolle der Grundwasser- proben.....	6 Blatt
6.20	Anlagen 8 Prüfberichte des Analyselabors.....	
6.21	Anlagen 8.1 Prüfberichte der Bodenanalytik.....	13 Blatt
6.22	Anlagen 8.2 Prüfberichte der Grundwasseranalytik.....	3 Blatt
6.23	Anlagen 9 Industriegeschichte (tabellarisch).....	4 Blatt
6.24	6.3 § 7 der Störfallverordnung (12. BImSchV)	32 Blatt
6.25	6.4 Technische Datenblätter der Anlage	15 Blatt
6.26	6.5 VAWS	
6.27	6.5.1 Prüfbericht Nr. Nie 13-014 (Lager 320 -323). Galvanik Vernickelungsanlage 2 (ID 176878)	6 Blatt
6.28	6.5.2 Beständigkeitsnachweis PE-Behälter (Einkochkasten)	1 Blatt
6.29	6.6 Abwasserbehandlungsanlage	
6.30	6.6.1 Wasserrechtliche Genehmigung vom 02.05.1997	9 Blatt
6.31	6.6.2 Analysebericht Pilotversuch vom 16.05.2013	1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0039/14/3.10.1**

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Brandschutz Stadt Düsseldorf

- 1.1 Die Unterlagen für die Feuerwehr Düsseldorf sind in Abstimmung mit dieser zu aktualisieren (§ 54 Abs. 2 Nr. 5 Bauo NRW).

2. Immissionsschutz Dez. 53.3

Luft

- 2.1 Die Abluft der Vorbehandlung und Saure Verkupferung (BE 1) sind systembedingt vollständig zu erfassen und so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:

Abluftwäscher

Staubförmige anorganische Stoffe, angegeben 1 mg/m³
als Kupfer (Cu) und seinen Verbindungen gemäß
TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse III

- 2.2 Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass



- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 2.3 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind für Vorbehandlung und Saure Verkupferung (BE 1) spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung die in der Nebenbestimmung **Nr. 2.1** aufgeführten Emissionen ermitteln zu lassen. Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen und bei maximaler Auslastung durchzuführen. Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
- 2.4 Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz beschlossenen Muster eines bundeseinheitlichen Emissionsmessberichtes – Anlage 2 zum Gem. RdErl. Vom 20.05.2003 (MBL NRW S. 924) – entsprechen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
- 2.5 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung **Nr. 2.1** unaufgefordert wiederholen zu lassen, soweit die Emissionen nicht registrierend überwacht werden. Das Recht der Aufsichtsbehörde, Messungen in kürzeren Abständen anzuordnen, bleibt hierdurch unberührt. Der Messtermin ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils eine Woche vorher mitzuteilen.



- 2.6 Ergeben sich bei der erstmaligen Messung nach Nebenbestimmung **Nr. 2.1** Emissionswerte kleiner oder gleich zehn Prozent des festgelegten Emissionsgrenzwertes, so entfällt die Pflicht zur dreijährigen wiederkehrenden Messung von Kupfer, und seinen Verbindungen für die Vorbehandlung und Saure Verkupferung (BE 1). Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist der zuständigen Überwachungsbehörde dann nur auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.7 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 2.8 Alle Betriebsstörungen, insbesondere der Ausfall der Abluftreinigungsanlage, durch die eine Überschreitung der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionswerte zu erwarten ist oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

3. Gewässerschutz (VAwS) Dez. 53.1

- 3.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich - fernmündlich und per E-Mail - anzuzeigen.
- 3.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur



Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

Anlage 2

Seite 4 von 7

- 3.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWs NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.).

- 3.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWs NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 3.6 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWs NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.



- 3.7 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 3.8 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 5 von 7

4. Abfallwirtschaft (AZB) Dez. 52

4.1 Regelüberwachung

- a) Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen.

Hinweis:

Zu den Bodenuntersuchungen schlage ich eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch einen anerkannten Sachverständigen vor. Diese Begehung soll in einer Fotodokumentation dargestellt und das Ergebnis kurz zusammengefasst werden. Alle 10 Jahre soll eine Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse den Behörden zugestellt werden.

- b) Das Grundwasser soll alle 5 Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) untersucht werden. Für die Probenahme sollen die Grundwassermessstellen genutzt



werden, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.

Anlage 2

Seite 6 von 7

- c) In beiden Fällen gilt, sobald Belastungen des Grundwassers oder des Bodens entdeckt werden, die über das Wertenniveau aus dem AZB hinausgehen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

4.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

- 4.3 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

5. Wasserwirtschaft Dez. 54

- 5.1 Für den Betrieb der Verkupferungsanlage ist eine Änderung der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung gem. § 59 LWG,



Az. 19/4.1 0015-97/702-G3 RD, erforderlich. Diese ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf bis zur Inbetriebnahme zu beantragen.

Anlage 2

Seite 7 von 7

Begründung:

Durch die beantragte wesentliche Änderung werden zukünftig zusätzliche Spülwässer aus dem Bereich der sauren Verkupferung in die Werkskanalisation eingeleitet. Diese unterliegen dem Anhang 29, Anwendungsbereich 10, der AbwV und werden von den bestehenden Genehmigungen nicht erfasst. Die Einleitung muss wasserrechtlich genehmigt werden.

6. Arbeitsschutz Dez. 55

- 6.1 Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für An- und Abfahrvorgänge sowie für Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nach der Änderung der Anlage zu überarbeiten. Die Erstellung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.
- 6.2 Steuer- und Hilfssteuerstände sollen so gelegen sein, dass sie volle Sicht auf den jeweiligen Arbeitsbereich bieten.
- 6.3 Die Schalt- und Steuervorrichtungen müssen so beschaffen oder angebracht sein, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen vermieden wird. Sie müssen eindeutig gekennzeichnet werden.
- 6.4 Die Auflaufstellen an Trommeln, Walzen, etc., sind gegen den Zugriff von Personen zu sichern.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid nach §§ 16,6 BImSchG
53.01-100-53.0039/14/3.10.1

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Gewässerschutz

2.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch



verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

3. Bodenschutz

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.